

FAQ „Umgang mit dem Fall A.“

Aktualisierung vom 16. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

Umgang mit dem Fall A	1
Sachverhalt	2
Aufarbeitung	3
Bewertung.....	5
Weiterführende Links.....	5

Umgang mit dem Fall A

Wann wurde A die Ausübung seines priesterlichen Dienstes untersagt?

Mit Datum 21.06.2019 wurde Pfarrer A. per Dekret des Kardinals die öffentliche Ausübung des priesterlichen Dienstes untersagt.

Was war der Anlass für das Verbot der Ausübung des Priesteramtes?

Grund für das Verbot ist die Einleitung des damit verbundenen kirchlichen Strafverfahrens und die in der Vergangenheit gemeldeten Vorwürfe. Die Bischöfe der Diözesen Münster und Essen wurden darüber informiert.

Auf welcher kirchenrechtlichen Grundlage erfolgte dieses Verbot für einen Priester, der gar nicht im Erzbistum lebt?

Unabhängig davon, wo der Priester eines (Erz-) Bistums lebt oder eingesetzt wird, ist dieser seinem sogenannten Inkardinationsbistum zugehörig (siehe hierzu CIC 265 ff.). A war bzw. ist im Erzbistum Köln inkardiniert.

Gab es den Versuch den Titel Pfarrer A abzuerkennen?

Nein, weil dies im Vergleich zur Entlassung aus dem Klerikerstand eine vergleichsweise niedrige Strafe wäre.

Wann wurde Rom über den Fall A informiert?

Auf Grundlage eines Sondergutachtens wurde der Fall am 28.10.2019 der Glaubenskongregation in Rom gemeldet, die ihrerseits am 03.03.2020 mitteilte, dass von der Verjährung abgesehen und ein Strafprozess durch das Erzbistum aufgenommen werden soll. Das im Rahmen dieses Prozesses gefällte Urteil wurde jetzt durch die Glaubenskongregation bestätigt. Kardinal Woelki hat A. aus dem Klerikerstand entlassen.

Sachverhalt

Stimmt es, dass nach den beiden Verurteilungen gegen A aus den Jahren 1973 und 1989 keinerlei kirchenrechtlichen Schritte durch die damaligen Bistumsverantwortlichen eingeleitet wurden? Wenn ja, warum nicht?

A wurde 1973 im Bistum Münster eingesetzt, vorher ist er am 02.03.1972 in Köln entpflichtet worden und war bis zu seiner Verurteilung Anfang August 1972 in Gruppentherapie und außerhalb der Seelsorge in Maria Laach untergebracht.

Für die weitere Beantwortung dieser Frage verweisen wir freundlich auf das Bistum Münster.

Laut Akten kann das Erzbistum Köln keinen erkennbaren Grund oder Anlass rekonstruieren, warum A entgegen der vorherigen Absichten vom 01.09.1989, beispielsweise A zu suspendieren oder zumindest weit außerhalb der Seelsorge einzusetzen, bis 01.04.2002 als Seelsorger in einem Altenheim tätig wurde. Hier wird die unvollständige Aktenführung zum damaligen Zeitpunkt deutlich.

Im Jahr 2002 bat A aus gesundheitlichen Gründen um seinen Ruhestand. Er verbrachte seinen Ruhestand zunächst in Bochum und anschließend ab 2015 in Essen. Dort wurde er ohne offiziellen Auftrag in einer Seniorenresidenz wieder in der Seelsorge tätig.

Für die weitere Beantwortung dieser Frage verweisen wir freundlich auf das Bistum Essen.

Steht die Anzahl der Betroffenen schon fest?

Nein, diese Zahl kann derzeit nicht abschließend mit Sicherheit genannt werden. Es ist auch möglich, dass sich mit den aktuellen Veröffentlichungen noch weitere Betroffene melden.

Gibt es Hinweise darauf, dass es aktuell weitere Betroffene gibt?

Nach der Veröffentlichung des Falles im Jahr 2019 haben sich vier weitere Betroffene gemeldet. Aktuell gibt es keine weiteren Meldungen von direkten Betroffenen. Wir haben von Zeugen Hinweise erhalten, die sich auf die 1970er Jahre beziehen. Sollten sich Personen melden, werden wir ebenfalls unverzüglich die zuständigen Staatsanwaltschaften informieren.

Wurde der Pfarrer A für seine Vergehen strafrechtlich verurteilt?

A wurde im März 1972 verhaftet und es wurde gegen ihn ermittelt. Im August 1972 wurde A einer 18-monatigen Freiheitsstrafe wegen Unzucht mit Minderjährigen und mit Abhängigen verurteilt. A verbrachte 11 Monate der Strafe in Haft. Die Reststrafe wurde nach einem Gnadengesuch zur Bewährung ausgesetzt. A wurde schließlich auf eigene Bitte entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.

Zudem wurde im Juni 1988 erneut Haftbefehl gegen A wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen erlassen. Er wurde in Untersuchungshaft genommen, angeklagt und im März 1989 verurteilt.

Was unternimmt das Erzbistum Köln, damit sich solche Fälle nicht wiederholen können?

Die Bistümer sind nun für solche Fälle stark sensibilisiert. Bei dem "Wechsel" eines Priesters in ein anderes Bistum wird heute entsprechend informiert.

In der Kirche insgesamt, aber gerade auch im Erzbistum Köln wurden die Bereiche Intervention und Prävention etabliert, weiterentwickelt und gestärkt. Unter dem Namen "Achtsam Handeln" wurde ein umfangreiches Konzept entwickelt, um das Risiko sexualisierter Gewalt zu minimieren. Ein Teil dessen ist die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit und den Strukturen, die solche Verbrechen nicht verhindert haben. Dazu gehören regelmäßige Präventionsschulungen bei denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und Schülerinnen und Schüler an den Erzbischöflichen Schulen für das Thema sensibilisiert und geschult werden. Zudem wurde die Ausbildung der Priester dahingehend angepasst, dass Fragen der Sexualität heute offen thematisiert werden. Darüber hinaus gilt eine Selbstverpflichtung des Erzbistums, allen Hinweisen auf sexuellen Missbrauch konsequent nachzugehen und bei allen glaubwürdigen Vorwürfen die Staatsanwaltschaft einzuschalten, damit die Kirche direkt mit den staatlichen Ermittlungsbehörden eng zusammenarbeitet. Außerdem ist durch die Einrichtung und Einbindung der Funktion der externen Ansprechperson für Betroffene von sexueller Gewalt gesichert, dass diese Fälle nicht nur kirchenintern bekannt sind, sondern direkt zu Beginn einer Meldung externe und unabhängige Personen eingebunden werden.

Wie konnte es sein, dass A. später wieder für das Erzbistum Köln arbeiten durfte?

Das EBK nahm A 1989 wieder in seine Besoldung auf. Dies geschah laut Aktenlage unter der Zusage, dass A nicht mehr in der normalen Seelsorge und auch keiner anderen Form von Seelsorge, in der er mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat, eingesetzt würde.

Pfarrer A wurde daraufhin als Altenheimseelsorger eingesetzt. Wie es sein konnte, dass er ab 2002 doch wieder in einer Kirchengemeinde als Priester tätig war, ist nicht bekannt. Dies ist u.a. Gegenstand der unabhängigen Untersuchung.

Aufarbeitung

Wer hat im Erzbistum Köln die Verantwortung dafür, dass dieser Fall so ablaufen konnte?

Diese Frage ist Gegenstand unabhängigen Untersuchung durch Prof. Gercke. Deshalb kann das Erzbistum dazu derzeit noch keine Stellung nehmen. Es ist aber davon auszugehen, dass eine Reihe von Verantwortungsträgern über den Fall informiert gewesen sein muss. Die Ergebnisse der unabhängigen Untersuchung werden im März 2021 vorgestellt. Klar ist aber bereits jetzt, dass es in allen drei Diözesen schwere Fehler im Umgang mit diesem Fall gegeben hat.

Wie arbeitet das Erzbistum Köln diesen Fall auf?

Es sind Fälle wie dieser, die dazu führten, dass der Fokus der „Unabhängigen Untersuchung“ hier im Erzbistum auf dem Umgang mit sexualisierter Gewalt liegt. Es soll die Grundlage schaffen, auf Ebene der Entscheidungsträger, Verantwortung durch Tun oder pflichtwidriges Unterlassen nach kirchlichem und staatlichem Strafrecht zu benennen.

In genau diesem Bereich im Falle des Priesters A. kam es zu schwerwiegenden Versäumnissen. Kardinal Woelki stellt dazu in einem Interview im Domradio am 23. November 2019 klar: „Es

liegt auf der Hand, dass Personen hier ihrer Verantwortung nicht gerecht geworden sind und Kinder und Jugendliche wesentlich einer erheblichen Gefährdung ausgesetzt haben.“ Und er erklärt darüber hinaus: „Es ist durchaus denkbar, dass auch diejenigen von uns, die heute Verantwortung tragen, eigene Fehler einräumen müssen.“

[<https://www.domradio.de/themen/sexueller-missbrauch/2019-11-23/kardinal-woelki-bittet-um-vergebung-und-fordert-aufklaerung>]

Die Entscheidungen, die dazu führten, dass der Priester A. seinen Beruf weiter ausführen konnte, liegen zum Teil mehrere Jahrzehnte zurück. Es ist denkbar, dass manche der damals Verantwortlichen inzwischen verstorben sind. Genauere Erkenntnisse erwartet das Erzbistum aus der unabhängigen Untersuchung, die Prof. Gercke bis zum 18.03.2021 vorstellen wird.

Gibt es ein gemeinsames Gutachten der (Erz-) Bistümer Köln, Münster und Essen?

Ja, dieses Gutachten war durch das Erzbistum Köln und die Bistümer Münster und Essen in Auftrag gegeben worden und liegt vor.

Mit welchem Ziel wurde es in Auftrag gegeben?

Es war zu untersuchen, wer inwieweit Kenntnis von den sexuellen Übergriffen von A hatte, was kirchlicherseits insoweit von Rechts wegen zum Schutz derjenigen, die dessen bedurften, veranlasst war und inwieweit die ergriffenen Maßnahmen diesen rechtlichen Anforderungen genügten.

Hat es Pläne gegeben oder gibt es Pläne, dieses Gutachten zu veröffentlichen und gegebenenfalls wann?

Dieses Gutachten wurde auf Wunsch des Erzbistums Köln und der Bistümer Münster und Essen bei der Kanzlei Westpfahl Spilker Wastl neben der Arbeit an der unabhängigen Untersuchung in Auftrag gegeben. Diese vorgezogene Begutachtung war wichtig, um auf Grundlage einer zeitnahen Bewertung unter strafrechtlichen und kirchenrechtlichen Aspekten entscheiden zu können, wie mit dem Sachverhalt zügig und entschieden umzugehen ist.

Die Ergebnisse sollten ursprünglich nach Abschluss der Untersuchungen im Rahmen des gesamten Gutachtens veröffentlicht werden.

Die unabhängige Untersuchung wird durch Prof. Gercke durchgeführt und bis zum 18. März 2021 veröffentlicht. Der Fall A ist wesentlicher Bestandteil der Untersuchung.

Welche neuen Erkenntnisse hat das Gutachten erbracht?

Auf Grundlage des Sondergutachtens wurde der Fall am 28.10.2019 der Glaubenskongregation in Rom gemeldet, die ihrerseits am 03.03.2020 mitteilte, dass von der Verjährung abgesehen und ein Strafprozess aufgenommen werden soll. Dieser wurde umgehend eingeleitet. Der Strafprozess ist noch nicht beendet, sodass wir zum jetzigen Zeitpunkt zum Ergebnis noch nichts sagen können.

Bewertung

Das Erzbistum Köln ist erschüttert darüber, dass ein Priester, der zweimal rechtskräftig verurteilt wurde, dennoch weiter in der Seelsorge tätig war. Dieser Fall wirft in besonders bedrückender Weise Fragen auf, die gründlich aufgearbeitet werden müssen.

Die Aufarbeitung wurde deshalb bewusst in unabhängige Hände gegeben. Die Öffentlichkeit und insbesondere die Betroffenen haben ein Recht zu erfahren, wer in den Bistümern die Entscheidungen über einen weiteren seelsorglichen Einsatz zu verantworten hatte. Die Verantwortlichen werden nach Abschluss der Untersuchungen namentlich genannt. Denn es liegt nahe, dass Täterschutz und das Ansehen der Institution über den Schutz der Betroffenen gestellt wurden.

Der Sachverhalt ist Teil der unabhängigen Untersuchung, die derzeit von Prof. Gercke bis zum 18. März 2021 fertiggestellt wird. Das Erzbistum Köln möchte erst mit dem Vorliegen des dazugehörigen Berichts den Fall abschließend bewerten.

Der Fall wurde auf Grundlage eines Sondergutachtens am 28.10.2019 der Glaubenskongregation in Rom gemeldet, die ihrerseits am 03.03.2020 mitteilte, dass von der Verjährung abgesehen und ein Strafprozess durch das Erzbistum aufgenommen werden soll. Das im Rahmen dieses Prozesses gefällte Urteil wurde jetzt durch die Glaubenskongregation bestätigt. Kardinal Woelki hat A. aus dem Klerikerstand entlassen.

Durch das Gutachten im Bistum Essen zeigt sich jedoch bereits jetzt: Die zugrundeliegenden Informationen, insbesondere in den Personalakten, sind unvollständig. Kardinal Woelki hat sich dazu bereits am 23. November 2019 bei Domradio.de geäußert, dass hier falsch gehandelt worden ist, Zusammenhänge gründlich aufgeklärt werden müssen und Personen in diesem Fall ihrer Verantwortung nicht gerecht geworden sind.

Weiterführende Links

Das im November 2020 vom Kirchengesicht des Erzbistums Köln gefällte Urteil gegen den Ruhestandsgeistlichen A. wegen Missbrauchsvergehen ist rechtskräftig. Das hat die Glaubenskongregation in Rom bestätigt. Kardinal Woelki hat A. aus dem Klerikerstand entlassen.

Kardinal Woelki hatte A. per Dekret am 21.06.2019 die öffentliche Ausübung des priesterlichen Dienstes untersagt. Grund für das Verbot war die Einleitung des kirchlichen Strafverfahrens durch den Erzbischof aufgrund der in der Vergangenheit gemeldeten Vorwürfe. Auf Grundlage eines Sondergutachtens wurde der Fall am 28.10.2019 der Glaubenskongregation in Rom gemeldet, die ihrerseits am 03.03.2020 mitteilte, dass von der Verjährung abgesehen und ein Strafprozess durch das Erzbistum aufgenommen werden soll. Das im Rahmen dieses Prozesses gefällte Urteil wurde jetzt durch die Glaubenskongregation bestätigt.

Pressemitteilung Erzbistum Köln (16.12.2020)

<https://www.erzbistum-koeln.de/news/Kardinal-Woelki-entlaesst-Missbrauchstaeter-aus-dem-Klerikerstand/#>

Domradio-Interview mit Kardinal Woelki (23.11.2019)

<https://www.domradio.de/themen/sexueller-missbrauch/2019-11-23/kardinal-woelki-bittet-um-vergebung-und-fordert-aufklaerung>

Artikel auf Domradio.de (19.11.2020)

https://www.domradio.de/themen/rainer-maria-kardinal-woelki/2020-11-19/es-ist-verheimlicht-warden-kardinal-woelki-sieht-fehler-umgang-mit-missbrauchsfall?_gb_c=4727D9ADD6134434BCFC549464ADDBD6&gb_clk=9-20201119110434-1635655-0-39423